Wir Curt Reinicke Freyherr von Callenberg, Herr der Erbherrschafft Mußkau, auff Wettesingen und Westheimb, Churfürstl. Durchl.t zu Sachßen, bestallter OberHoffMarschall, Würcklicher Geheimbter Rath, Cammer Herr und Obrister, urkunden hiermit: Daß in der Churfürstl. Sächß. OberAmbts Stelle alhier, heuten dato in Person erschienen ist, der Edle Ehrenveste Christoph Heinrich von Brettin, und dienstgehorsamlich berichtet: Welchermaßen sein Vater, der auch Edle Ehrenveste Johann Friedrich von Brettin, auff Biedlitz des Marggrafthumbs Oberlausitz, gewesener Landes bestalter, am 6. Octobris des abgewichenen 1670sten Jahres, nach dem gnädigen Willen GOTTES Todes verblichen, und dardurch sein Erb Guth Biedlitz, vermöge hinterlassener Disposition de dato den 20/30. January Anno 1659. auff Ihn als seinen Leiblichen Sohn verfället hätte, Dannenhero und auff solchen begebenden Todes fall, Er sich schuldig erkennete, dem Erbe über besagtes Dorff Biedlitz gebührende Folge zu thun, Maßen Er denn auch dasselbe hiermit gethan, und verrichtet haben wolte: Mit darauff an Uns gelangter dienstgehorsamer bitt, daß Wir Ihme obbesagtes Guth Biedlitz, sambt allen undt jeden Ein: und Zugehörungen zu Erbe reichen, langen und verleihen wolten. Wann Wir dann des von Brettin dienstgehorsambes Gesuch der Billigkeit gemäß zu seyn erachtet, auch darbey betrachtet die Getreuen und angenehmen dienste, So dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des Heyl. Röm: Reichs ErzMarschallen und Churfürsten, LandGrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober: und Nieder Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck undt Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Unserm gnädigsten Herrn, Er hinfüro gehorsambst thun könne, solle undt wolle. Als haben im Nahmen und an statt höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl.t Krafft aus Macht tragenden LandVoigtlichen Ambts Wir mehrbesagtes Dorff Biedlitz, sambt zugehörigen Unterthanen, Gärtnern und Häußlern, nichts hierbey ausgeschlossen, mit Zinsen, Diensten, und allen Obergerichtigkeiten, inhalts eines besiegelt und unterschriebenen Urbarij, benebenst dem Bierschanck, Freyen Kretzschmar Verlag, allen Äckern, Wiesen, Vieh und Schaff Nutzungen, Teichen, Teichstätten, und Wilden Fischereyen, Trifften und Hüttungen, Sonderlich auch das Holtz, so auff dem Walde befindlich, undt allenthalben richtig berainet, mit allen Orthen Ober: undt Nieder Gerichten, Jagten, soweit der Besitzer derselben berechtiget, sambt allen andern Herrlig: und Nutzbarkeiten, wie die mögen genennet werden, nichts weder Klein noch Groß hiervon ausgeschlossen, wie es sein seel. Vater besessen, genützt undt gebraucht, oder mit billigkeit genießen und gebrauchen mögen, Ihme Christoph Heinrichen von Brettin, nachdem Er zuvorher die Lehenspflicht abgeleget, zu Allodial und Erbe gelanget, gereicht und geliehen. Langen, reichen, und verleihen Ihm auch dasselbe hiermit und in krafft dieses Brieffes dergestalt und also: Daß Er der von Brettin und seine Nachkommen, offterwehntes Guth Biedlitz mit allen obergezehlten Ein: undt Zugehörungen, als sein wohlererbtes Guth zu Erbe haben, halten, genießen undt gebrauchen solle, und möge, von jedermänniglich ungehindert. Jedoch der hohen Obrigkeit an Ritterdiensten, Folgen und andern zustehenden Regalien, Herrlig: und Gerechtigkeiten, wie auch sonst männiglichs vorgehenden vererblichen Rechten unschädlich. Hierbey seind als Zeugen gewesen, die Edlen Ehrenvesten Carl Heinrich von Nostitz auff Malschwitz, und Wigand Adolph von Penzig auff Schmerlitz. Zu Uhrkundt haben Wir Unser größer OberAmbts Secret diesem Brieff wissentlich anhengen laßen. Der gegeben ist, auff dem Churf. Sächß. Schloß zu Budißin, den achtzehenden Monats Julij, des Ein Tausend Sechshundert Ein und Siebenzigsten